

**Studien- und Prüfungsordnung  
der Hochschule  
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen  
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang  
Volkswirtschaftslehre (B.Sc.)  
vom 30. April 2013  
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10. Juli 2019**

**Rechtsgrundlage:**

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 21. April 2016 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre, zuletzt geändert am 22. Juli 2015, am 27. April 2016, am 12. Juli 2017, am 7. Februar 2018, und am 16. April 2019 beschlossen.

**1 Einzelregelungen**

**1.1 Studienaufbau**

Der Bachelorstudiengang umfasst das Grundlagenstudium mit drei Studiensemestern und das Vertiefungsstudium mit drei Studiensemestern sowie einem praktischen Studiensemester. Das Grundlagenstudium schließt mit der Bachelorvorprüfung, das Vertiefungsstudium mit der Bachelorprüfung ab. Zu den Prüfungen des Vertiefungsstudiums werden nur Studierende zugelassen, die mindestens 60 Credits aus dem Grundlagenstudium erbracht haben. Der Abschlussgrad ist Bachelor of Science.

**1.2 Praktische Studiensemester**

Das praktische Studiensemester ist im 5. Semester zu absolvieren. Der Umfang der zu erbringenden Präsenztage, ohne Urlaubs- und Krankheitstage, ist in § 3 Allgemeiner Teil festgelegt.

Das praktische Studiensemester dient dem Kennenlernen eines möglichen Berufsfeldes und zur Kompetenzentwicklung. Das praktische Studiensemester kann in allen privaten und öffentlichen Organisationen abgeleistet werden, die prinzipiell als Berufsfeld für Volkswirte in Betracht kommen und eine qualifizierte Ausbildung gewährleisten können. Praktische Studiensemester in Unternehmen von Familienangehörigen oder in Kleinunternehmen (unter fünf Beschäftigte) sind nur auf Antrag zulässig.

Bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung werden die Studierenden von der Hochschule betreut: durch Vor- und Nachbereitungsseminare mit Anwesenheitspflicht, Hausarbeiten, persönliche Beratung, Besuche von Praxisstellen sowie flankierende Antrags- und Nachweispflichten. Das praktische Studiensemester kann nur einmal wiederholt werden.

Eine Verkürzung des praktischen Studiensemesters ist zulässig, wenn im 4. oder 6. Semester ein Studiensemester im Ausland absolviert wird und vor dem Studium anerkanntsfähige Berufserfahrungen gemacht wurden (abgeschlossene Ausbildung in einem potenziellen Berufsfeld für Volkswirte oder eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit).

Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen erläutert.

**1.3 Integriertes freiwilliges Auslandsstudium**

Ab dem dritten Studiensemester können Auslandssemester in das Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt integriert werden.

Dazu wird auf Antrag ein Learning-Agreement – in der Regel über 30 Credits je anzurechnendem Auslandssemester – erstellt, in dem die an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen sowie die dadurch angerechneten Leistungen an der HfWU festgehalten werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Leistungen erfolgt in der Regel unter der Voraussetzung, dass

- a) die belegten Lehrveranstaltungen im Ausland den Modulen des Studiengangs Volkswirtschaftslehre inhaltlich zuordenbar sind.
- b) die im Ausland erbrachten Studienleistungen den im Studiengang Volkswirtschaftslehre zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind.

Der oder die zuständige Hochschulbeauftragte für Auslandsangelegenheiten entscheidet über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen. Dies gilt sowohl für die inhaltliche Zuordnung als auch für die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen.

Sollten sich die Bewertungskriterien für die Studienleistungen (Credits, Units u.a.), die im Ausland erbracht werden, von dem in Deutschland gebräuchlichen europäischen System zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) unterscheiden, findet eine Umrechnung statt. Die Entscheidung darüber trifft die oder der zuständige Hochschulbeauftragte für Auslandsangelegenheiten.

Werden die Vorgaben des Learning Agreements nicht erfüllt, ist nur eine Einzelanrechnung der Modulprüfungen nach § 18 SPO-AT möglich.

Ein Anspruch der Studierenden auf einen Studienplatz an einer ausländischen Partnerhochschule besteht nicht. Sollten mehr Bewerber als Plätze vorhanden sein, erfolgt die Vergabe nach einem Auswahlverfahren auf der Basis bisher erbrachter Modulprüfungen.

#### **1.4 Internationale Volkswirtschaftslehre**

In das Bachelorzeugnis und in die Bachelorurkunde wird auf Antrag die Bezeichnung des Studiengangs „Internationale Volkswirtschaftslehre“ aufgenommen, sofern folgende Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind:

- a) Mindestens die Hälfte der minimal zu erbringenden Credits (105 CR) wird in nicht-deutscher Sprache erbracht.
- b) Mindestens ein Semester wird an einer nicht-deutschsprachigen Partnerhochschule im Ausland erbracht. Es gelten die Regelungen von Punkt 1.3 Auslandsstudium.
- c) Das praktische Studiensemester wird im Ausland erbracht (30 Credits) oder mit einem nachweislich internationalen Bezug im Inland erbracht (15 Credits).
- d) Im Vertiefungsstudium wird das Programm „International Economics“ erfolgreich belegt.

#### **1.5 Vertiefungsstudium**

Im Verlauf des Vertiefungsstudiums, in der Regel zu Beginn des 6. Semesters, müssen die Studierenden zwei individuelle Studienschwerpunkte für das 6. sowie 7. Semester festlegen.

Mindestens ein Studienschwerpunkt muss aus dem Wahlpflichtbereich des Studiengangs Volkswirtschaftslehre (Empirische Analysen, Finanzmärkte, Weltwirtschaft, Wettbewerb und Staat) gewählt und mit allen Modulen belegt werden.

Für den zweiten Studienschwerpunkt sind zwei Module zu wählen. Diese Module können aus den Modulen des Vertiefungsstudiums des Studiengangs Betriebswirtschaft und aus den noch nicht im ersten Studienschwerpunkt gewählten Modulen der individuellen Studienschwerpunkte des Studiengangs Volkswirtschaftslehre gewählt werden. Auf Antrag dürfen in besonderen Fällen auch Module aus anderen Studiengängen belegt werden, sofern der Prüfungsausschuss die jeweils zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als gleichwertig und zweckentsprechend ansieht.

Die Festlegungen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes geändert werden. Dazu ist beim Prüfungsausschuss ein Antrag zu stellen.

Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen erläutert.

#### **1.6 Modulprüfungen**

Modulprüfungen sind in der Regel gemäß den tabellarischen Übersichten in Abschnitt 2 zu erbringen. Die Studierenden melden sich zu den Prüfungen selbst in FlexNow an. Die Anmeldetermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Module Mikroökonomik I, Selbstorganisiertes Studieren II, Selbstorganisiertes Arbeiten I und Selbstorganisiertes Arbeiten II können wahlweise auch in englischer Sprache belegt werden.

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Modulprüfungen werden von den jeweils zuständigen Prüfer/innen festgelegt, im Modulhandbuch dokumentiert und in der ersten Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Bei allen Seminaren und Projektarbeiten besteht Anwesenheitspflicht.

Im praktischen Studiensemester können auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses maximal zwei Wiederholungsprüfungen oder Nachholprüfungen (angemeldet und) abgelegt werden.

Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen im Fall des Nichtbestehens oder Nichtantritts (auch krankheitsbedingt) ist ausgeschlossen.

Für die Anmeldung der Bachelorarbeit müssen alle Modulprüfungen des Grundlagenstudiums bestanden sein. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate. Die Arbeit kann aus triftigem Grund unterbrochen oder verlängert werden. Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die mündliche Bachelorprüfung muss spätestens im Semester nach Abschluss der Bachelorarbeit abgelegt werden. Die mündliche Bachelorprüfung dauert 20 Minuten und bezieht sich auf die Bachelorarbeit. Die mündliche Bachelorprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen erläutert.

### **Legende**

Ba	= Bachelorarbeit
BV	= Bachelorvorprüfung
CR	= Credits
ECTS	= European Credit Transfer System
eK	= E-Klausur
GM	= Gewichtung für Modulnote (in %)
K	= Klausur
M	= mündl. Prüfung
Mo	= Monate
MP	= Modulprüfung
NG	= Notengewichtung für die Gesamtnote
PV	= Prüfungsvorleistung
R	= Referat / Präsentation
S	= schriftliche / zeichnerische Arbeit
SoSe	= Sommersemester
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunde
WiSe	= Wintersemester
WP	= Wahlpflichtmodul

## 2. Module und Modulprüfungen

Tabelle 1: Alle Module im Studienverlauf

G/V	Semester	Modulnummer	Module Deutsch <i>Englisch</i>	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung		Bemerkungen
									BVP	BP	
Grundlagenstudium	1	203-001	Grundlagen Volkswirtschaftslehre <i>Principles of Economics</i>	7	3		K 60 + R	90/10	7	7	
		203-002	Grundlagen Empirische Wirtschaftsforschung <i>Fundamentals of Empirical Economic Research</i>	10	7		K 150		10	10	
		203-004	Finanz- und Rechnungswesen <i>Finance and Accounting</i>	5	4		K 90		5	5	
		203-005	Selbstorganisiertes Studieren I <i>Academic Competences I</i>	8	6		S + M 10	75/25	8	8	
		Gesamt Semester 1			30	20				30	30
	2	203-006	Mikroökonomik I <i>Microeconomics I</i>	5	3		K 60 + R	90/10	5	5	
		203-008	Statistische Methoden <i>Statistical Methods</i>	7	6		K 90		7	7	
		203-010	Leistungserstellung <i>Operations Management</i>	5	4		K 90		5	5	
		203-011	Wirtschaft und Recht <i>Economics and Law</i>	5	4		K 120 + R	90/10	5	5	
		203-012	Selbstorganisiertes Studieren II <i>Academic Competences II</i>	8	6		S + StA + R	80/20	8	8	
		Gesamt Semester 2			30	23				30	30
	3	203-014	Mikroökonomik II <i>Microeconomics II</i>	5	4		K 60		5	5	
		203-015	Makroökonomik I <i>Macroeconomics I</i>	5	4		K 60 + R	90/10	5	5	
		203-016	Daten und Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung <i>Applied Economic Research I</i>	5	3		K 90 + S	80/20	5	5	
		203-017	Marketing und Marktforschung <i>Marketing and Market Research</i>	5	4		R		5	5	
		203-018	Wirtschaft und Politik <i>Economics and Politics</i>	5	4		K 120		5	5	
		203-019	Selbstorganisiertes Studieren III <i>Professional Competences I</i>	5	2		StA		5	5	
		Gesamt Semester 3			30	21				30	30

		Gesamt Grundlagenstudium			90	64			90	90	
G/V	Semester	Modulnummer	Module Deutsch <i>Englisch</i>	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung		Bemerkungen
									BVP	BP	
Vertiefungsstudium	4	203-020	Geld und Finanzmärkte <i>Monetary Economics</i>	5	4		K 120			10	
		203-021	Makroökonomik II und Weltwirtschaft <i>Macroeconomics II and International Economics</i>	5	4		M 10			10	
		203-022	Empirische Analysen <i>Applied Economic Research II</i>	5	2		StA			10	
		203-023	Controlling und Personalmanagement <i>Controlling and Human Resource Management</i>	5	4		K 60 + S	70/30		10	
		203-024	Wirtschaft und Nachhaltigkeit <i>Economics and Sustainability</i>	5	3		M 10			10	
		203-025	Selbstorganisiertes Arbeiten I <i>Professional Competences II</i>	5	3		StA + R	80/20		10	
		Gesamt Semester 4			30	20					60
	5	203-027	Praktisches Studiensemester <i>Internship</i>	30	2		S + R *			0	
		Gesamt Semester 5									
	6		Ein Modul aus erstem individuellen Studienschwerpunkt	6	4		siehe Tabelle 2			12	
			Ein Modul aus zweitem individuellen Studienschwerpunkt	6	4		siehe Tabelle 2			12	
		203-028	Wirtschaft und Wissenschaft <i>Economics and Philosophy</i>	6	4		K 120			12	
		203-029	Steuerung wirtschaftlicher Systeme <i>Governance of Economic Systems</i>	6	4		K 60 + M 10 + R	40/40/20		12	
		203-030	Selbstorganisiertes Arbeiten II <i>Professional Competences III</i>	6	3		StA + R	80/20		12	
		Gesamt Semester 6			30	19					60
	7		Ein Modul aus erstem individuellen Studienschwerpunkt	6	4		siehe Tabelle 2			12	
			Ein Modul aus zweitem individuellen Studienschwerpunkt	6	4		siehe Tabelle 2			12	
		203-033	Steuerung wirtschaftlichen Wandels <i>Governance of Economic Change</i>	6	4		K 90			12	

	203-044	Bachelorarbeit und mündliche -prüfung <i>Bachelorthesis and Oral Bachelor Exam</i>	12			Ba 4 Mo + M 20	80/20		48	
	Gesamt Semester 7		30	12					84	
	Gesamt Vertiefungsstudium		90	53					204	
	<b>Gesamt Studium</b>		<b>210</b>	<b>117</b>					<b>294</b>	

\* Die Leistungsnachweise zum praktischen Studiensemester werden nicht benotet. Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Leistungsnachweise mit bestanden bewertet wurden.

**Tabelle 2: Optionen für die Wahl der individuellen Studienschwerpunkte**

iSP	Modulnummer	Wahlpflichtmodule Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	NG	Bemerkungen
<b>Empirische Analysen</b>	203-034	Empirische Analysen I <i>Empirical Analyses I</i>	6	4		K 60 + S	80/20	12	
	203-035	Empirische Analysen II <i>Empirical Analyses II</i>	6	4		K 60		12	
<b>Finanzmärkte</b>	203-036	Angewandte Finanzmarktanalyse <i>Applied Analysis of International Financial Markets</i>	6	4		K 60 + R	80/20	12	
		Ein Modul aus den Programmen „Controlling und Finanzen“ oder „Finanzdienstleistungen“ des Studiengangs BW	8	6		siehe SPO BW		12	
<b>International Economics</b>	203-042	Applied International Economics <i>Applied International Economics</i>	6	4		K 60		12	
	203-045	Globalisation and Sustainability <i>Globalisation and Sustainability</i>	6	4		K 60 + R	80/20	12	
<b>Wettbewerb und Staat</b>	203-039	Wettbewerb und Staat I <i>Competition and Regulation I</i>	6	4		K 60		12	
	203-040	Wettbewerb und Staat II <i>Competition and Regulation II</i>	6	4		K 60 + StA	40/60	12	
Gesamt Wahlpflicht			50	34					

Die Wahlpflichtmodule werden für die betriebswirtschaftlichen Studiengänge auch in einer Version mit 8 Credits angeboten (siehe separate Modulbeschreibung).

Gewählt werden kann auch aus allen Programmen des Studiengangs BW (siehe SPO BW), auf Antrag auch aus anderen Studiengängen. Bei Wahlmodulen aus anderen Studiengängen sind die Modulprüfungen der dortigen SPO zu entnehmen.

### 3. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2013 in Kraft. Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung.
- (2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 22. Juli 2015 tritt zum 1. September 2015 in Kraft. Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung.
- (3) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 27. April 2016 tritt zum 1. September 2016 in Kraft. Für Studierende, die ihr Studium vor dem WiSe 2015/16 begonnen haben, gilt nur die Änderung der Modulprüfung im Modul Wettbewerb und Staat II ab 1. März 2016
- (4) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 12. Juli 2017 tritt zum 1. September 2017 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem WiSe 2015/16 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung.
- (5) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 7. Februar 2018 tritt zum 1. März 2018 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem WiSe 2015/16 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung.
- (6) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 16. April 2019 tritt mit Wirkung zum 1. März 2019 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem WiSe 2015/16 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Fassung. Bereits nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung abgelegte Modulprüfungen bleiben von der Änderung unberührt. Modulprüfungen, die vor dem 1. März 2019 abzulegen waren und nicht bestanden wurden, werden nach der bisher geltenden Regelung abgelegt.
- (7) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. Juli 2019 tritt zum 1. September 2019 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem WiSe 2015/16 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Fassung. Bereits nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung abgelegte Modulprüfungen bleiben von der Änderung unberührt. Modulprüfungen, die vor dem 1. September 2019 abzulegen waren und nicht bestanden wurden, werden nach der bisher geltenden Regelung abgelegt.